

Newsletter Oktober 2014

Wichtige Steuertermine im Oktober 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.10.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für August 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für September 2014 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2014 ohne Fristverlängerung			
10.10.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für September 2014 bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2014 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.10.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Gesetzgebung

Gesetzesvorhaben: Steuerbefreiung für Wagniskapital geplant

Wie in den USA bereits seit Jahren etabliert sich auch in Deutschland zunehmend eine Gründerszene. Gemeint sind junge Start-ups, die eine Geschäftsidee (zumeist im IT-Bereich) umsetzen möchten. In der Regel bedienen sie sich dabei der GmbH als Rechtsform. Um ihr Vorhaben finanzieren zu können, stellen sie ihre Ideen unter anderem auch sogenannten Business-Angels vor, also Investoren, die attraktive Investitionsmöglichkeiten suchen und ihr Kapital zur Verfügung stellen.

Hat der Business-Angel investiert und die Firma wächst, verkauft er seine Anteile an der GmbH und streicht anschließend seinen Gewinn ein. Zwar scheitern neun von zehn Investitionen, in der Regel sind die verbleibenden 10 % aber so lukrativ, dass sie die Verluste wettmachen.

Das Modell funktioniert sogar so gut, dass die Bundesregierung es forcieren möchte - schließlich soll Deutschland zu einem globalen Innovationsstandort und -spitzenreiter werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie bereits im Mai 2013 den sogenannten **INVEST-Zuschuss** (Investitionszuschuss Wagniskapital) eingeführt. Business-Angels erhalten 20 % ihrer eigenen Investition vom Staat als Zuschuss zurück. Nach Aussage des Bundesministeriums für Energie und Wirtschaft wurden die Fördermittel am Markt sehr gut angenommen (345 gewährte Zuschüsse über insgesamt 5,3 Mio. €).

Jetzt plant die Regierung die Regelung **noch attraktiver** zu gestalten: Die **Gewährung des Zuschusses soll steuerfrei** sein.

Hinweis: Junge Start-ups können also in Zukunft mit noch mehr Investorengeldern rechnen.

Einkommensteuer

Betriebliche Nutzung: Firmenwagen kann ungewollt Betriebsvermögen werden

Sofern Sie als Selbständiger oder Gewerbetreibender ein Privatfahrzeug nutzen, dürfen Sie pro beruflich gefahrenem Kilometer pauschal 0,30 € als Betriebsausgaben absetzen. In der Praxis greifen Betriebsprüfer diesen Themenbereich allerdings gerne auf und kontrollieren, in welchem Umfang das Fahrzeug tatsächlich betrieblich genutzt wurde. Denn liegt der **betriebliche Nutzungsumfang über 50 %**, muss das Fahrzeug dem notwendigen **Betriebsvermögen** zugerechnet werden - mit der steuerlichen Folge, dass die Anwendung des pauschalen Kilometersatzes nicht mehr zulässig ist. Dann dürfen zwar die tatsächlichen Kfz-Kosten (gegebenenfalls im Schätzungswege) gewinnmindernd berücksichtigt werden, allerdings muss der Unternehmer für die Privatfahrten einen Nutzungsvorteil nach der 1-%-Regelung versteuern, was den steuerlichen Gewinn erhöht.

Ein Rechtsanwalt aus Mecklenburg-Vorpommern wurde kürzlich mit genau diesen Prüfungsfeststellungen konfrontiert. Er klagte gegen die Wertansätze der Betriebsprüfung und vertrat den Standpunkt, dass ein Fahrzeug nicht allein wegen seines betrieblichen Nutzungsumfangs ungewollt vom Privat- zum Betriebsvermögen werden darf.

Der Bundesfinanzhof (BFH) **bestätigte** jedoch die **geltenden Zuordnungsgrundsätze**, die sich allein **nach dem betrieblichen Nutzungsumfang** richten. Das Gericht erklärte, die Zuordnung zum Betriebsvermögen hänge nicht davon ab, ob der Unternehmer das Fahrzeug bewusst in seiner Bilanz aktiviert bzw. in sein Anlagenverzeichnis aufnimmt.

Hinweis: Unternehmer sollten also stets im Blick behalten, wie sich das Verhältnis der beruflichen Fahrten zur Jahresgesamtfahrleistung entwickelt - und prüfen, ob die Zugehörigkeit des Fahrzeugs möglicherweise vom Privat- zum Betriebsvermögen wechselt. Dabei sollten sie die Ermittlungsmöglichkeiten des Finanzamts nicht unterschätzen: Den beruflichen Nutzungsumfang kann es auch im Nachhinein relativ leicht nachvollziehen, indem es die erklärten betrieblichen Fahrkilometer mit der Jahresgesamtfahrleistung (z.B. laut Werkstattrechnung oder TÜV-Bescheinigung) vergleicht.

Auflösung einer GmbH: Verlust aus der Rückzahlung von Stammkapital ist nur zu 60 % abziehbar

Sofern Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mit mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren, führt der Verkauf von Anteilen zu Veräußerungsgewinnen oder -verlusten (= Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungs- und Anschaffungskosten), die als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert werden müssen.

Hinweis: Der Veräußerungspreis geht nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren aber nur zu 60 % in die Berechnung ein, spiegelbildlich sind auch die Veräußerungs- und Anschaffungskosten der Beteiligung nur zu 60 % steuerlich abziehbar (sogenanntes Teilabzugsverbot). Wer mit seiner Veräußerung ein Defizit erleidet, profitiert also nicht, weil sein steuerlich abziehbarer Verlust geringer ausfällt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied kürzlich, dass **Teileinkünfteverfahren und Teilabzugsverbot auch auf Auflösungsverluste anwendbar** sind, die bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft durch die Rückzahlung des anteiligen Stammkapitals entstanden sind. Im Urteilsfall hatte sich eine Anteilseignerin mit einer Stammeinlage von 8.500 € (= Anschaffungskosten) an einer GmbH beteiligt. Im Zuge der Auflösung der GmbH in 2009 wurde ihr ein Teil des Stammkapitals von 3.138 € ausgekehrt (= Veräußerungspreis). Der Auflösungsverlust von 5.362 € wurde vom Finanzamt nur zu 60 % anerkannt. Der BFH bestätigte diese Entscheidung und erklärte Teileinkünfteverfahren und Teilabzugsverbot an dieser Stelle für anwendbar. Zwar sei **Erwerbsaufwand** (nach der hier maßgeblichen Rechtslage) **in voller Höhe abziehbar**, wenn **keine Einnahmen** angefallen sind. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Anteilseignerin bei der Liquidation durchaus Einnahmen in Form des ausgekehrten Stammkapitals bezogen hatte.

Vermögensverwaltende GmbH & Co. KG: Besonderheiten beim beschränkten Verlustausgleich

Sind Sie Kommanditist? Dann kennen Sie bestimmt die Regelung zum beschränkten Verlustausgleich (bekannt auch unter dem Kürzel 15a): Bestimmte Steuersparmodelle wurden vor nicht allzu langer Zeit nur entwickelt, um Verluste zu generieren. Denn die Verluste minderten auch die Steuern aus anderen Einkunftsquellen. Daher wurde diesen Modellen durch die Verlustausgleichsbeschränkung für Kommanditisten ein Riegel vorgeschoben. Der Verlust einer Kommanditgesellschaft kann seitdem nur noch dann unbeschränkt von anderen Einkunftsarten abgezogen werden, wenn das Kapitalkonto noch positiv ist - wenn also Gewinne erwirtschaftet und nicht entnommen worden sind.

In einem Fall, den das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden hat, ging es um eine besondere Gesellschaftsform: eine **vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**. (Üblicherweise erwirtschaftet eine KG gewerbliche Einkünfte. Als vermögensverwaltende KG hat sie jedoch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.)

- Zum Jahresende vor dem Streitjahr war ein **Verlust aus Vermietung und Verpachtung** erklärt worden. Er wurde gesondert festgestellt und konnte nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, da die Kapitalkonten der Kommanditisten bereits negativ waren.
- Im Streitjahr selbst veräußerte die KG eine Immobilie und erhielt dadurch einen **Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft**.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Gewinn, der ja nicht aus Vermietung und Verpachtung stammte, ohne Verrechnung mit den vorher entstandenen Verlusten der KG versteuert werden muss. Das FG vertrat jedoch eine andere Auffassung: Zwar lagen zwei unterschiedliche Einkunftsarten vor, jedoch handelte es sich um eine vermögensverwaltende KG. Noch dazu war der Veräußerungsgewinn aufgrund der Beteiligung der Kommanditisten an der KG entstanden. Eine **Verrechnung** musste demnach **zugelassen** werden.

Hinweis: Das Urteil ist auch deshalb zu begrüßen, weil es das veräußerte Grundstück war, das vorher den Verlust verursacht hatte. Ohne den Richterspruch wäre der Verlust nicht steuermindernd anerkannt worden, während der Gewinn die Steuer erhöht hätte. Mit der Revision bekommt der Bundesfinanzhof die Gelegenheit, diese Rechtsauffassung zu bestätigen.

Fahrergestellung durch Arbeitgeber: Wie der geldwerte Vorteil ermittelt werden kann

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit einen Fahrer zur Verfügung, wird hierdurch ein lohnsteuerlich erheblicher Vorteil beim Arbeitnehmer ausgelöst. Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2013 entschieden, dass dieser Vorteil mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten regulären Endpreis am Abgabeort bemessen werden muss. Maßgebend ist der Wert einer von einem fremden Dritten bezogenen vergleichbaren Dienstleistung.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Rechtsprechung für allgemein anwendbar erklärt - sowohl im Lohnsteuerabzugs- wie auch im Veranlagungsverfahren. Das gilt für die arbeitgeberseitigen Fahrergestellungen bei Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten zwischen Wohnung und gleichbleibendem Ort der Arbeitsaufnahme bzw. weiträumigem Tätigkeitsgebiet sowie Familienheimfahrten.

Das BMF erklärt, dass der geldwerte Vorteil einheitlich für das Kalenderjahr nach den anteiligen **tatsächlichen Lohn- und Lohnnebenkosten des Fahrers** bemessen werden kann (Bruttoarbeitslohn samt Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, Verpflegungszuschüssen und beruflichen Weiterbildungskosten). Zur Ermittlung des anteiligen Lohns werden die Einsatzdauer und die Gesamtarbeitszeit des Fahrers ins Verhältnis gesetzt.

Daneben lässt das BMF noch eine **vereinfachende Vorteilsermittlung** zu, die der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren **alternativ** wählen kann:

- Bei Fahrergestellungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder zwischen Wohnung und gleichbleibendem Ort der Arbeitsaufnahme bzw. weiträumigem Tätigkeitsgebiet darf der Vorteil mit 50 % des ermittelten Nutzungswerts angesetzt werden.
- Bei Fahrergestellungen für andere Privatfahrten darf der private Nutzungswert um 25 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug weit überwiegend selbst steuert. Der Satz beträgt 40 %, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug häufig selbst steuert, und 50 %, wenn überwiegend der Fahrer fährt.

Der Arbeitnehmer ist **nicht** an die vom Arbeitgeber gewählte Variante der Vorteilsermittlung **gebunden**, sondern kann in seiner Einkommensteuererklärung ein anderes (günstigeres) Verfahren wählen.

Lohnsteuerhaftung: Wann verbilligte Versicherungstarife von Dritten kein Arbeitslohn sind

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Gehalt Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Lohn, der von dritter Seite (z.B. einem anderen Unternehmen) gezahlt wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Drittzuzahlung als Entgelt für eine Leistung anzusehen ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Diese Voraussetzung verschonte einen Arbeitgeber vor dem Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich vor der Lohnsteuerhaftung. Im Urteilsfall hatten dessen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von Dritten in Anspruch genommen. Das Finanzamt wiederum hatte die Zahlungen als Arbeitslohn von dritter Seite gewertet und den Arbeitgeber für die nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen.

Der BFH sprach sich jedoch gegen eine Haftung aus, da die verbilligten Tarife Mitarbeitern aller deutschen Versicherungsunternehmen offeriert wurden und sich auch an jene bestimmter anderer Unternehmen gerichtet hatten.

Dieser **weit gefasste Personenkreis** sprach laut BFH **gegen** einen **Zusammenhang zwischen Rabattgewährung und individuellem Dienstverhältnis**. Stattdessen ging das Gericht davon aus, dass die Dritten mit dem Rabatt **eigenwirtschaftliche Ziele** verfolgt hatten (Aufbau eines attraktiven Kundenkreises).

Der Arbeitgeber hatte seine Arbeitnehmer zwar im firmeneigenen Personalhandbuch auf die Versicherungsangebote aufmerksam gemacht, dies rechtfertigte jedoch nicht die Annahme von Arbeitslohn. Denn ein bloßer Hinweis auf einen möglichen Rabatt bedeutet nicht automatisch einen Anspruch auf diesen.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass ein Arbeitgeber nur dann für die Lohnsteuer auf Drittzuzahlungen in Haftung genommen werden kann, wenn eine Entlohnung für das jeweilige Dienstverhältnis vorliegt. Übliche Rabatte, die auch fremden Dritten eingeräumt werden, sind kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn und somit von der Haftung ausgeschlossen.

Aktienkauf vom Arbeitgeber: Wie der lohnsteuerbare Vorteil ermittelt wird

Ein Aktienpaket kann ein sinnvolles Investment sein - insbesondere wenn die Papiere günstig zu erwerben sind. In der Praxis bietet sich diese Gelegenheit mitunter Arbeitnehmern, die Aktien ihres Arbeitgebers zu einem besonders günstigen Kurs kaufen können. Die steuerliche Kehrseite dieses Vorgangs ist, dass die Differenz zwischen Aktienwert und vereinbartem Kaufpreis in der Regel als **lohnsteuerbarer Vorteil** versteuert werden muss. Dies gilt auch, wenn einer der Angehörigen des Arbeitnehmers die Aktien vom Arbeitgeber verbilligt erwirbt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die **steuerlichen Regeln** zusammengefasst, die bei einem **verbilligten Aktienerwerb** beachtet werden müssen. Danach gilt:

- Ein lohnsteuerbarer Vorteil liegt nur vor, wenn der Arbeitgeber die Aktien tatsächlich verbilligt an den Arbeitnehmer (oder seine Angehörigen) veräußert. Der Erwerb zu marktüblichen Konditionen ist kein steuerbarer Vorgang.
- Die Werte von Leistung und Gegenleistung müssen in dem Zeitpunkt gegenübergestellt werden, in dem das verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wurde. Wann die Aktien zufließen, ist somit irrelevant.
- Der verbilligte Aktienkauf führt nur dann zu einem steuerbaren Vorteil, wenn er durch das Dienstverhältnis veranlasst ist. Zuwendungen aufgrund anderer privatrechtlicher oder besonderer persönlicher Beziehungen sind lohnsteuerlich irrelevant. Bei der Klärung der Anlassbezogenheit müssen die Begleitumstände des Aktienkaufs herangezogen werden. Die Beweggründe der am Kauf beteiligten Personen müssen berücksichtigt werden. Gegen eine dienstliche Veranlassung kann sprechen, dass Aktien auch an Nichtarbeitnehmer (z.B. Gesellschafter oder Geschäftsführer) verbilligt veräußert worden sind.
- Der Wert der Aktien ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Nach den Regeln des Bewertungsgesetzes kann der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am jeweiligen Stichtag herangezogen werden. Waren die Aktien nicht zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen, ist zur Vorteilsermittlung der gemeine Wert heranzuziehen.

Einsatzwechseltätigkeit: Angestellter kann Fahrtkosten des Ehepartners absetzen

Das Steuerrecht hält teilweise paradox anmutende Regelungen parat. Kürzlich kam durch den Richterspruch des Finanzgerichts Münster (FG) ein weiteres Beispiel dazu: Ein Monteur, der für seinen Arbeitgeber weltweit auf Baustellen tätig war, hatte die Kosten, die seiner Ehefrau für Besuche an seinen Beschäftigungsorten entstanden waren, als eigene Werbungskosten geltend gemacht - und das FG stimmte zu.

Hierbei muss man zunächst wissen, dass ein Monteur mit einer **Einsatzwechseltätigkeit keine doppelte Haushaltsführung** haben kann. Denn ein Zweithaushalt ist nur an der ersten Tätigkeitsstätte möglich. Und das wesentliche Merkmal einer Einsatzwechseltätigkeit ist gerade der Umstand, dass man an immer wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt wird.

Für die doppelte Haushaltsführung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits entschieden, dass auch **umgekehrte Familienheimfahrten** - also die Fahrten des Ehepartners zum Beschäftigungsort des Angestellten - als **Werbungskosten** von den Einkünften des Letzteren abgezogen werden können.

Das FG Münster hat diese Rechtsauffassung nun auf den Fall der Einsatzwechseltätigkeit übertragen. Der Monteur konnte **aus betrieblichen Gründen den Beschäftigungsort nicht verlassen**. Da somit nur die umgekehrte Familienheimfahrt durch seine Ehefrau in Frage kam, hingen die Kosten mit seinen Einkünften zusammen.

Private und somit nicht abziehbare Kosten lagen nach Ansicht der Richter nicht vor. Andere rechtliche Regelungen wie zum Beispiel die Pendlerpauschale sehen ebenfalls Abzugsmöglichkeiten für die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort vor. Denn hierbei ist eine ähnliche private und berufliche Vermischung vorhanden. Und solche Kosten will der Gesetzgeber vom Grundgedanken her berücksichtigen.

Ein Ansatz als Werbungskosten bei der Ehefrau wäre übrigens gar nicht denkbar gewesen, da die Kosten nicht mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang gebracht werden konnten.

Hinweis: Das FG hat zwar zugunsten des Monteurs entschieden und die Revision nicht zugelassen, nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde liegt der Fall nun dennoch dem BFH vor. Dass er hier eine andere Auffassung vertreten wird als im Fall der doppelten Haushaltsführung, ist allerdings unwahrscheinlich.

Vermietung: Strafverteidigungskosten können abziehbare Werbungskosten sein

Hausbesitzer und Mieter wissen, dass nahezu alle Kosten im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umgelegt werden können. Nicht umlagefähige Beträge wie Finanzierungs-, Abschreibungs- oder Steuerberatungskosten stellen zudem Werbungskosten dar, da sie mit den Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung zusammenhängen. Sie mindern also den Überschuss und verringern die Steuerlast.

Die **Kosten einer Strafverteidigung** hingegen sind üblicherweise keine **Werbungskosten**, sondern gehören in den steuerlich unbedeutenden Bereich der privaten Lebensführung. Nach Auffassung der Richter am Finanzgericht Niedersachsen (FG) muss das jedoch nicht zwangsläufig so sein.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich eine Architektin gegen den **Vorwurf der Steuerhinterziehung** zu verteidigen. Es stand der - im Endeffekt unbegründete - Verdacht im Raum, dass sie mit einem Mieter eine Wohnungsgemeinschaft begründet hätte. Faktisch hatte Sie ein Vermietungsverhältnis erklärt und die daraus resultierenden Kosten geltend gemacht.

Der Gesetzgeber verlangt für eine Bewertung als Werbungskosten, dass die Aufwendungen **mit den Einkünften**, bei denen sie abgezogen werden sollen, **objektiv zusammenhängen**. Und im Fall der Architektin hingen die Aufwendungen für die Strafverteidigung bezüglich der angeblich geteilten Wohnung nicht nur mit den Vermietungseinkünften aus derselben zusammen, sondern waren durch diese Einkünfte sogar erst hervorgerufen worden.

Hinweis: Der zweite Blick lohnt sich also häufig, denn selbst bei Strafverteidigungskosten ist die Abziehbarkeit nicht zwangsläufig ausgeschlossen.

Häusliches Arbeitszimmer: Beschränkter Kostenabzug bei baufälligem Alternativarbeitsplatz

Erwerbstätige können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer in zwei Fällen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen:

- Ein Komplettabzug der Kosten ist zulässig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.
- Ein beschränkter Kostenabzug bis maximal 1.250 € pro Jahr ist möglich, wenn dem Erwerbstätigen für seine Arbeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht; klassischer Anwendungsfall ist hier der Lehrerberuf.

Wann ein **anderer Arbeitsplatz** vorhanden ist - ein beschränkter Kostenabzug also ausscheidet -, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Pfarrers untersucht, der ein Arbeitszimmer im Obergeschoss seines Pfarrhauses (in der Privatwohnung) eingerichtet hatte.

Im Erdgeschoss befand sich zwar das Pfarrbüro mit seinem Dienstzimmer, der Pfarrer erklärte jedoch, dass dieser Raum wegen Baumängeln nicht nutzbar sei und von ihm eine Gesundheitsgefahr ausginge. Aus diesem Grund stehe ihm kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung, so dass er die Kosten seines Arbeitszimmers im Obergeschoss beschränkt abziehen könne.

Das Finanzgericht hatte den Abzug zunächst abgelehnt und erklärt, der Pfarrer hätte ein anderes intaktes Zimmer im Erdgeschoss zum Dienstzimmer herrichten können, so dass ihm sehr wohl ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Der BFH hob diese Entscheidung jetzt mit der Begründung auf, dass ein eigenmächtiger Wechsel des Arbeitsraumes nicht ohne weiteres möglich sei. Schließlich müsse bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des anderen Arbeitsplatzes das **Direktionsrecht des Arbeitgebers beachtet** werden. Ein **anderer Arbeitsplatz** steht erst dann zur Disposition, wenn der Arbeitgeber **in der entsprechenden Weise verfügt** hat. Weiter ist zu beachten, dass ein Alternativarbeitsplatz nicht vorliegt, wenn von ihm aufgrund von Baumängeln eine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang klären, ob der Arbeitnehmer sein Dienstzimmer im Erdgeschoss frei wählen konnte und ob die Räume baufällig bzw. gesundheitsschädlich waren. Sofern sich das Dienstzimmer tatsächlich als nicht nutzbar erweisen sollte und ein Raumwechsel nicht möglich ist, muss dem Pfarrer der Kostenabzug zugestanden werden. Der Urteilsfall zeigt, dass ein beschränkter Kostenabzug auch bei einem vorhandenen Alternativarbeitsplatz möglich sein kann, sofern von diesem konkrete Gesundheitsgefahren ausgehen. In der Praxis sollte dies aber glaubhaft nachgewiesen werden, zum Beispiel durch ein Gutachten.

Kraftsportler: Erhöhter Nahrungsmittelbedarf eröffnet keinen Betriebsausgabenabzug

„Iss deinen Teller leer, damit du groß und stark wirst!“ - Auch wenn die Mutter mit diesem Appell nicht ganz Unrecht hat, begründet der hier beschriebene Zusammenhang von Ursache und Wirkung noch keinen Betriebsausgabenabzug für die üppigen Mahlzeiten eines Kraftsportlers. Das jedenfalls geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor, in dem ein Gewichtheber der ersten Bundesliga die Kosten für seinen erhöhten Nahrungsmittelbedarf in Höhe von 400 bis 500 € pro Monat als Betriebsausgaben abziehen wollte. Er argumentierte, dass die Aufwendungen dem Aufbau der notwendigen Muskelmasse dienen, seinem erheblich höheren Kalorienverbrauch Rechnung trugen und somit durch die Eigenart seines Berufs veranlasst waren.

Der BFH bestritt dies zwar nicht, sah aber **keine gesetzliche Grundlage für einen Kostenabzug**. Denn das Einkommensteuergesetz lässt den Abzug von Mehraufwand für Verpflegung nur in **eng definierten Ausnahmefällen** zu (z.B. bei Auswärtstätigkeiten), die vorliegend nicht einschlägig sind. Jenseits dieser Ausnahmen sind Aufwendungen selbst dann nicht abziehbar, wenn sie beruflich bzw. betrieblich veranlasst sind.

Laut Gericht liefert das weitgehende gesetzliche Abzugsverbot **keine Argumente für verfassungsmäßige Bedenken**, da der Gesetzgeber im Steuerrecht einen weitgehenden Spielraum hat, um typisierende Regelungen zu schaffen. Aufwendungen eindeutig der privaten und der betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre zuzuordnen, ist äußerst schwierig, weshalb der Gesetzgeber hierfür eine starke (einschränkende) Typisierungsregelung treffen durfte.

Hinweis: Der Zusammenhang zwischen erhöhtem Nahrungsmittelbedarf und Berufsausübung war im Urteilsfall besonders offenkundig, weshalb die Entscheidung hart erscheint. Hätte der BFH das weitgehende Abzugsverbot für Verpflegungskosten aber aufgeweicht, wären weitreichende Konsequenzen auch für andere Berufsgruppen die Folge gewesen: So hätten auch Maurer oder Landschaftsbauer argumentieren können, dass sie wegen ihrer körperlich anstrengenden Arbeit mehr essen müssen. Spätestens eine Kalorienbedarfstabelle in den Einkommensteuerrichtlinien würde die steuerliche Abgrenzung ad absurdum führen, weshalb die Entscheidung des BFH folgerichtig ist.

Kommunale Mandatsträger: Überlassung eines Tablet-PCs löst steuerpflichtigen Sachbezug aus

Wird einem **kommunalen Mandatsträger** einer Gebietskörperschaft, der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit erzielt, ein Tablet-PC auch für private Zwecke überlassen, liegt darin ein **steuerpflichtiger Sachbezug** begründet. Hierauf weist das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FinMin) in einem aktuellen Erlass hin.

Der Mandatsträger muss den Vorteil demnach **als Betriebseinnahme versteuern**; die für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen geltende Steuerbefreiung ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Vorteil keine Entschädigung im Sinne dieser Vorschrift ist.

Laut Erlass dürfen die Mandatsträger die von der Gebietskörperschaft getragenen Kosten für das Gerät hälftig der privaten Nutzung zurechnen. Der zu versteuernde geldwerte Vorteil bemisst sich daher beispielhaft wie folgt:

Monatliche Kosten für Datenflat und Gerätezuschlag sowie Einmalkosten, die über die Vertragslaufzeit verteilt werden	36 €
hiervon 50 %	18 €
somit jährlich zu versteuernder geldwerter Vorteil (18 € x 12)	216 €

Der Mandatsträger muss jedoch **keinen Sachbezug** für die Nutzungsüberlassung versteuern, wenn ihm das Tablet

- im **ganz überwiegenden Interesse** der Gebietskörperschaft überlassen wird und
- ihm die **Privatnutzung nicht erlaubt** ist.

Ein ganz überwiegendes Interesse der Gebietskörperschaft nimmt das FinMin an, wenn diese ein digitales Informationssystem betreibt und den Mandatsträgern die Sitzungsunterlagen digital zur Verfügung stellt.

Hinweis: Zwar sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten steuerfrei belassen werden können, diese Regelung ist jedoch auf Arbeitnehmer beschränkt. Eine entsprechende Anwendung auf Freiberufler ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht geboten.

Unterhaltsleistungen:**Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht**

Viele Eltern wissen nur zu gut, dass Kinder während der Studienzeit viel Geld kosten können. Weniger bekannt ist, dass Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs häufig als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können, sofern die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge mehr haben; dies ist regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall.

Hinweis: Abziehbar sind Unterhaltsleistungen von maximal 8.354 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Damit der steuerliche Abzug gelingt, darf das Kind nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügen. Zudem mindert sein Einkommen ab 624 € den abzugsfähigen Höchstbetrag.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) fordert für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind zudem, dass das **Nettoeinkommen der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung** steht und ihnen noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben (sogenannte Opfergrenze). Die Eltern müssen sich die Unterstützung ihres Nachwuchses also auch leisten können.

Einem Familienvater aus Niedersachsen ist dieses Erfordernis kürzlich fast zum Verhängnis geworden, obwohl er einen Bruttoarbeitslohn von rund 366.000 € pro Jahr bezog. Grund war ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag von 178.000 €, den er bei seinen gewerblichen Einkünften abgezogen hatte. Bei der Berechnung der Opfergrenze hatte das Finanzamt von seinem Arbeitslohn zunächst alle Steuern und Sozialabgaben abgezogen und dann auch noch den Investitionsabzugsbetrag einkünftermindernd angesetzt. Rechnerisch blieb dem Familienvater ein negatives Nettoeinkommen. Daraufhin erklärte das Amt, dass er sich den Unterhalt seiner Kinder nicht leisten könne und demnach keine Unterstützungsleistungen abziehen kann.

Der BFH urteilte jedoch, dass das Nettoeinkommen des Unterhaltzahlers **um gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge erhöht** werden muss, da steuerrechtlich zulässige Gewinnminderungen korrigiert werden müssen, wenn sie **keinen tatsächlichen Mittelabfluss** beinhalten. Der Familienvater war somit durchaus leistungsfähig und durfte seine Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Hinweis: Der Investitionsabzugsbetrag, der lediglich eine zinslose Steuerstundung bewirkt, kann für künftige betriebliche Aufwendungen gebildet werden. Er ist nicht mit tatsächlichen Ausgaben verbunden, so dass dessen Bildung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltzahlers nicht beeinflusst.

Kindergeld in Altfällen:**Kindeseinkommen ist taggenau bis zur Altersgrenze zu errechnen**

Bis einschließlich 2011 konnten Eltern für ihren volljährigen Nachwuchs nur dann Kindergeld und -freibeträge bis zum 25. Geburtstag fortbeziehen, wenn dessen Einkünfte und Bezüge maximal 8.004 € pro Jahr betragen. Da die kindbedingten Vergünstigungen komplett entfielen, sobald das Einkommen auch nur einen Euro über dieser Grenze lag, entbrannten viele Rechtsstreitigkeiten um Detailfragen seiner Berechnung.

Ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass schon ein kleiner Dreh an der Stellschraube der Einkommensberechnung reicht, um den Kindergeldanspruch zu retten. Vorliegend ging es um die Frage, ob die Einkünfte des Kindes im Monat seines 25. Geburtstags voll oder anteilig in die Berechnung einfließen müssen.

Im Urteilsfall hatte die studierende Tochter am 08.07.2010 ihr 25. Lebensjahr vollendet und war somit ab August 2010 steuerlich nicht mehr als Kind anzuerkennen. Die Familienkasse prüfte daraufhin, ob für die Monate Januar bis Juli 2010 noch ein Kindergeldanspruch bestand. Bei der Einkommensberechnung bezog sie das komplette BAföG und den gesamten Arbeitslohn der Tochter für den Monat Juli mit ein. Folglich wurde die Einkommensgrenze um wenige Euro überschritten, so dass die Familienkasse das Kindergeld für Januar bis Juli zurückforderte.

Die Mutter wehrte sich jedoch mit Erfolg gegen diese Berechnung: Der BFH urteilte, dass die **Einkünfte und Bezüge** für Juli 2010 **nur anteilig mit 7/30-tel in die Einkommensberechnung einfließen dürfen**, da die Tochter erst am 08.07. die entsprechende Altersgrenze erreicht hatte. Durch diese taggenaue Berechnung unterschritt sie die Einkommensgrenze um 303 €, so dass der Mutter das Kindergeld noch für Januar bis Juli 2010 zustand.

Hinweis: Das Kindeseinkommen muss also taggenau bis zum Erreichen der Altersgrenze ausgerechnet werden. Zu beachten ist, dass die Entscheidung nur noch für Altfälle relevant ist. Ab 2012 ist das Einkommen des Kindes für den Kindergeldanspruch unerheblich.

Kindergeld:**Ausbildung zum Reserveoffizier ist begünstigte Berufsausbildung**

Der Anspruch der Eltern auf Kindergeld und -freibeträge erlischt nicht unbedingt mit dem 18. Geburtstag des Kindes. Beide kindbedingten Vergünstigungen bleiben noch bis zum 25. Geburtstag erhalten, wenn der Nachwuchs in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet wird.

Die Definition der Berufsausbildung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist sehr großzügig: Nach ständiger Rechtsprechung befindet sich das Kind in der Ausbildung, solange es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich und nachhaltig darauf vorbereitet.

Gleichwohl streiten Familienkassen und Eltern immer wieder darüber, welche Berufsausbildung noch als begünstigt angesehen werden kann. Zu einem solchen Rechtsstreit kam es kürzlich auch in einem Fall, in dem ein 20-Jähriger eine 36-monatige Ausbildung zum Reserveoffizier absolviert hatte. Die Familienkasse hatte das Kindergeld für diese Zeit aufgehoben und den Standpunkt vertreten, dass der Sohn keiner kindergeldrechtlich anererkennungswürdigen Berufsausbildung nachgehe.

Der BFH entschied jedoch anders, denn die betriebene **Ausbildung zum Reserveoffizier** sei mit jener aktiver Offiziersanwärter des Truppendienstes ohne Studium **gleichzusetzen**. Für letztere Fallgruppe hatte der BFH bereits in der Vergangenheit eine **anererkennungswürdige Berufsausbildung** bejaht. Ferner eignet sich die Ausbildung zum Reserveoffizier auch als Grundlage für den Offiziersberuf.

Unerheblich war nach Ansicht des Gerichts, dass sich der Sohn noch nicht festgelegt hatte, ob er seine Dienstzeit verlängert, die Übernahme als Berufssoldat beantragt oder später als Reserveoffizier aus der Bundeswehr ausscheidet.

Hinweis: Ein Kind befindet sich somit auch dann in einer anererkennungswürdigen Ausbildung, wenn es den Beruf später tatsächlich nicht ausüben will, es sich aber ernsthaft und nachhaltig Fähigkeiten für eine spätere Beschäftigung aneignet.

Nicht eingetragene Lebenspartner: Zusammenveranlagung ist nicht möglich

Steuervergünstigungen wie der Splittingtarif und die Steuerklassenkombinationen III/IV und IV/IV, die bislang nur Ehegatten vorbehalten waren, können mittlerweile auch von eingetragenen Lebenspartnern beansprucht werden.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat die Gleichstellung im Jahr 2013 im Einkommensteuergesetz verankert, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting als verfassungswidrig eingestuft hatte. Damals hatte das Gericht den Gesetzgeber ausdrücklich dazu aufgefordert, den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 01.08.2001 zu beseitigen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt, dass **nicht eingetragene Lebenspartner** diese **Gleichstellung nicht beanspruchen** können. Geklagt hatte ein homosexueller Mann, der seit 1997 mit einem anderen Mann in einer Partnerschaft lebte und mit ihm einen notariell beurkundeten Partnerschaftsvertrag geschlossen hatte, der ihn zum Unterhalt verpflichtete. Er forderte die Zusammenveranlagung für das Altjahr 2000.

Der BFH lehnte das aber mit der damaligen Rechtsprechung des BVerfG ab: Für die Verfassungsrichter war ausschlaggebend, dass sich das zum 01.08.2001 geschaffene Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft einer herkömmlichen Ehe derart angenähert hatte, dass eine steuerliche Ungleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt erschien. Das Gericht ließ damals jedoch unbeanstandet, dass Ehegatten und zusammenlebende homosexuelle Paare vor dem 01.08.2001 ungleich behandelt wurden. Laut BVerfG besteht ein **Anspruch auf Zusammenveranlagung nur**, wenn zwei Menschen als Ehegatten oder Lebenspartner **im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden** sind.

Hinweis: Andere denkbare Gemeinschaften sind also nicht begünstigt, selbst wenn die Partner ihre Rechtsbeziehungen - wie im Urteilsfall - auf eine vertragliche Grundlage gestellt haben. Somit rechtfertigt auch ein Partnerschaftsvertrag mit weitreichenden Unterhalts- und Beistandsverpflichtungen keine Zusammenveranlagung.

Schenkkreis: Wann die Einkünfte einkommensteuerpflichtig sind

Von manchen Dingen sollte man besser die Finger lassen: von Schneeballsystemen zum Beispiel. Das musste auch ein Ehepaar aus Sachsen erfahren, das sich mit anderen Teilnehmern in einem **Schenkkreis** zusammengefunden hatte. Dieser „Kreis“ hatte vier Ebenen. Ziel war es, zu schenken und beschenkt zu werden. Je weiter man nach oben stieg, desto mehr wurde man beschenkt und desto weniger musste man selbst schenken.

Innerhalb kurzer Zeit hatten die Eheleute mehr als 100.000 € an Geschenken erhalten, im Gegenzug jedoch weitaus weniger verschenken müssen. Wie kommt jetzt das Steuerrecht ins Spiel? Schenkungsteuer? Nein, die Schenkungen waren so bemessen, dass sie sämtlich unter der Freigrenze blieben. Das Problem war ein ganz anderes. Der gesamte Schenkkreis war nämlich auf nachhaltiges Schenken und Beschenktwerden ausgerichtet. Zur Anwerbung neuer Mitglieder hatten die Teilnehmer unter anderem sogar einen Mittelsmann eingeschaltet.

Da sie durch solche **nachhaltigen Handlungen die Gegenleistungen** (Schenkungen) erst **auslösten** und einen **Gewinn erwirtschafteten**, sah das Finanzgericht Sachsen einen Einkunftstatbestand erfüllt: **sonstige Einkünfte**.

Nach Auffassung der Richter hätte jedem steuerlichen Laien klar sein müssen, dass solche Gewinne steuerpflichtig sind. Indem die Eheleute diese nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angegeben hatten, hatten sie zumindest eine Steuerverkürzung begangen. Neben der **Nachversteuerung der Gewinne** mit Einkommensteuer kam also eine weitere Konsequenz hinzu: **Hinterziehungszinsen**.

Hinweis: Wirtschaftlich betrachtet hat das Ehepaar sicherlich mehr Geld erhalten, als es im Endeffekt dafür zahlen musste (inklusive Steuern und Zinsen). Moralisch zweifelhaft bleibt eine solche Unternehmung trotzdem. Und nun steht auch fest, dass man durch die Teilnahme an einem Schenkkreis - zumindest beim Erwirtschaften von Gewinnen - eine steuerrechtlich relevante Erwerbssituation schafft.

Kommunale Mandatsträger:

FinMin erklärt Steuerregeln für Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlichen Bürgermeistern, hauptamtlichen Ortsvorstehern und Gemeinderäten, die zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt sind, stehen Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit zu. Das Finanzministerium Baden-Württemberg (FinMin) hat jetzt erklärt, **bis zu welcher Höhe** die Gelder **steuerfrei** belassen werden können und wann ein **Werbungskostenabzug möglich** ist. Danach gilt:

- Sofern Gemeinderäte als erster Stellvertreter des Bürgermeisters fungieren, sind deren Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Gemeinderat und erster Stellvertreter steuerfrei, wenn sie dem für Fraktionsvorsitzende (entsprechend der Gemeindegröße) maßgebenden Höchstbetrag entsprechen. Ist der Stellvertreter zugleich Fraktionsvorsitzender, müssen die bezogenen Entschädigungen für die Tätigkeit als Gemeinderat, erster Stellvertreter und Fraktionsvorsitzender zusammengerechnet werden. Von der Gesamtsumme bleibt der oben erwähnte Höchstbetrag steuerfrei. Aufwandsentschädigungen oberhalb des Höchstbetrags sind lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, auf den die Lohnsteuer auch pauschaliert erhoben werden darf.
- Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche Ortsvorsteher bleiben bis zur Höhe des Betrags unbesteuert, der bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister (mit entsprechender Einwohnerzahl) steuerfrei bleiben würde. Sofern ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher bestellt wird, bleiben seine Aufwandsentschädigungen bis zu einer Höhe von 200 € pro Monat steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Bürgermeistern dürfen in Höhe von einem Drittel, mindestens mit 200 € pro Monat steuerfrei belassen werden. Maximal befreit ist jedoch der Betrag, der bei einem hauptamtlichen Bürgermeister mit entsprechender Gemeindegröße steuerfrei belassen werden würde (höchstmögliche Dienstaufwandsentschädigung maßgeblich). Der darüber hinausgehende Betrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Hinweis: Das FinMin weist in seinem Erlass darauf hin, dass mit dem Erhalt der steuerfreien Aufwandsentschädigungen in der Regel alle beruflich veranlassten Ausgaben abgegolten sind (z.B. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrtkosten), so dass die Amtsträger keine zusätzlichen Werbungskosten für ihre Tätigkeit geltend machen können. Weisen sie dem Finanzamt hingegen nach, dass ihr beruflicher Aufwand höher ist als die steuerfrei belassene Aufwandsentschädigung, können sie zumindest den übersteigenden Teil als Werbungskosten abziehen.

Flucht nach vorn: NRW vermeldet 4.500 Selbstanzeigen bis Jahresmitte

Der Strom reuiger Steuerhinterzieher reißt nicht ab: Allein die nordrhein-westfälischen Finanzämter verzeichneten in der ersten Jahreshälfte 2014 insgesamt 4.591 Selbstanzeigen mit Bezug zur Schweiz. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (FinMin) erklärte, dass sich die Zahl gegenüber dem entsprechenden Vergleichszeitraum des Vorjahres **verdreifacht** hat.

Seit Frühjahr 2010 sind nach Angaben des FinMin insgesamt 16.511 Selbstanzeigen in Nordrhein-Westfalen (NRW) abgegeben worden. Die Aufdeckung steuerunerthlicher Aktivitäten hat in NRW zu **Mehreinnahmen von deutlich über 1 Mrd. €** geführt. NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans kündigte an, die Steuerfahndung werde auch weiterhin jedes zulässige Mittel nutzen, um Schwarzgeld aufzuspüren.

Hinweis: Ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Selbstanzeigen ist sicherlich der wachsende Druck, der hierzulande auf Steuerhinterzieher ausgeübt wird. Der Ankauf von Steuerdaten-CDs, der zunehmende internationale Datenaustausch und nicht zuletzt die Verurteilung von FC-Bayern-Präsident Uli Hoeneß haben gezeigt, dass Schwarzgelder immer effektiver aufgespürt werden. Weitere Motivation für die Flucht nach vorn dürften die sich abzeichnenden verschärften Regeln zur Selbstanzeige (erhöhter Strafzuschlag, erweiterter Offenlegungszeitraum etc.) sein.

Grenzpendlerbesteuerung:

Wie Kapitaleinkünfte in die Grenzbetragsberechnung einfließen

Personen, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können sich hierzulande auf Antrag mit ihren inländischen Einkünften als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen, wenn

- ihre weltweit erzielten Einkünfte im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- ihre nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte maximal den Grundfreibetrag erreichen (derzeit 8.354 €).

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) hat kürzlich dargelegt, in welcher Weise **abgeltend besteuerte Kapitalerträge bei der Berechnung berücksichtigt** werden müssen. Zunächst einmal gilt: Bei der Kalkulation der Welteinkünfte werden auf einer **ersten Stufe** sämtliche steuerbare und steuerpflichtige Inlands- und Auslandseinkünfte einbezogen, unabhängig davon, wie die Steuer darauf erhoben wurde und welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Auf einer **zweiten Stufe** werden diese Einkünfte nach dem Verhältnis des in- und ausländischen Besteuerungsrechts aufgeteilt. Für Kapitalerträge gilt:

- **Inländische Kapitalerträge**, die abgeltend besteuert werden, müssen nach der Weisung in das Welteinkommen eingerechnet werden (erste Stufe). Bei der Aufteilung (zweite Stufe) sind sie als Einkünfte anzusetzen, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.
- **Ausländische Kapitalerträge**, die keine inländischen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sind, müssen ebenfalls auf der ersten Stufe in das Welteinkommen eingerechnet werden. Bei der Aufteilung (zweite Stufe) sind sie als Einkünfte anzusetzen, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Das FinMin weist jedoch auf die kürzliche Entscheidung des Finanzgerichts Köln hin, dass derartige Kapitaleinkünfte bei der Prüfung der Einkunftsgrenze regelmäßig nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Bundesfinanzhof prüft die Entscheidung momentan in einem anhängigen Revisionsverfahren, die Finanzämter sollen aber an der anderslautenden Verwaltungsauffassung festhalten.

GmbH-Gesellschafter:

Beteiligungserträge müssen nicht der Abgeltungsteuer unterliegen

Bereits seit einigen Jahren gibt es schon die Abgeltungsteuer in Deutschland. Doch noch immer wirft sie neue Fragen auf - das bringt eine steuerliche Vereinfachung eben mit sich. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Thüringen (FG) ging es um die Frage, ob **Beteiligungserträge von einer GmbH** der Abgeltungsteuer unterliegen oder dem - günstigeren - individuellen Steuersatz.

Die gesetzliche Regelung stellt zwei Bedingungen für die **Anwendung des persönlichen Steuersatzes**:

- **mehr als 1 % Anteil** an der Gesellschaft und
- eine **berufliche Tätigkeit** für die Gesellschaft.

Die Finanzverwaltung aus Thüringen wollte zusätzlich voraussetzen, dass die betroffene Gesellschafterin einen **maßgeblichen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen** ausüben kann. Dies war der klagenden Sachbearbeiterin, obwohl sie immerhin Chefsekretärin war, natürlich nicht möglich.

Das FG stellte sich gegen die Verwaltungsauffassung: Nicht immer müsse das Gesetz wortgetreu ausgelegt werden - beispielsweise wenn es sich bei den Betroffenen wirtschaftlich unsinnig und steuerrechtlich ungewollt auswirkt. Hier müssen die Gerichte durch ihre Rechtsprechung eine Situation schaffen, die der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entspricht.

Im Fall der Sachbearbeiterin, die immerhin zu 5 % an ihrer GmbH beteiligt war und seit langen Jahren in Vollzeit für diese gearbeitet hatte, hielt das FG es **nicht für erforderlich**, dass sie zudem maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Die berufliche Tätigkeit sollte zwar keine geringfügige sein, aber auch eine Sachbearbeiterin muss ihre Beteiligungserträge nach ihrem persönlichen Steuersatz versteuern dürfen.

Hinweis: Die Versteuerung nach dem individuellen Steuersatz muss beantragt werden. Ein solcher Antrag gilt fünf Jahre und kann widerrufen werden. Doch sollte dieser Schritt wohlüberlegt sein, denn ob die individuelle Versteuerung tatsächlich die günstigere ist, muss zuvor geprüft werden. Gern analysieren wir das für Sie.

Körperschaftsteuer

Verlustabzugsverbot: Nichtabziehbarkeit von Darlehensverlusten und Teilwertabschreibungen ist verfassungsgemäß

Wenn Kapitalgesellschaften untereinander Dividenden ausschütten, sind diese (zu 95 %) körperschaft- und gewerbesteuerfrei, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens 10 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung gilt folgerichtig auch für Veräußerungsgewinne, die in der Regel durch nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinne entstehen.

Jedoch hat die Steuerfreiheit auch eine Kehrseite: Verkauft eine Kapitalgesellschaft die Beteiligung an einer anderen mit Verlust, darf sie diesen nicht - auch nicht mit 5 % - von der Steuer absetzen.

Beispiel 1: Die A-GmbH ist zu 25 % an der B-GmbH beteiligt. Im Jahr 2008 hatte die A-GmbH für ihre Beteiligung Anschaffungskosten in Höhe von 15.000 €, 2014 verkauft sie den Anteil an der B-GmbH für 25.000 €. Der entstandene Gewinn von 10.000 € ist in Höhe von 9.500 € steuerfrei.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1. Abweichung: Der Anteil wird für 8.000 € verkauft. Der entstandene Verlust ist in voller Höhe nicht abzugsfähig.

Um die Nichtabziehbarkeit zu umgehen, haben in der Vergangenheit viele Muttergesellschaften ihre Tochterkapitalgesellschaften nicht mehr mit Eigen- sondern mit Fremdkapital (in Form von Darlehen) ausgestattet. Denn der Verlust eines Darlehens konnte (bis 2008) in voller Höhe geltend gemacht werden.

Prompt reagierte der Gesetzgeber und führte eine **Nichtabziehbarkeit von Darlehensabschreibungen und -verlusten** ein, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens 25 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof hat jetzt festgestellt, dass diese Regelung **verfassungsgemäß und gerechtfertigt** ist, da die Einführung der Vorschrift im Jahr 2008 Missbräuche verhindern sollte.

Hinweis: Beträgt die Beteiligung weniger als 25 %, dürfen Darlehensverluste oder -abschreibungen nach wie vor in voller Höhe einkommensmindernd abgezogen werden.

Gesellschafterdarlehen:

Passivierung einer Verbindlichkeit trotz Rangrücktritts?

Gerade im Mittelstand versorgen Gesellschafter ihre GmbH regelmäßig mit dem Mindeststammkapital von 25.000 €, während darüber hinaus benötigte Mittel in der Regel als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings kann die Passivierung des Gesellschafterdarlehens in der Bilanz der GmbH bei einer Unternehmenskrise zu einer Insolvenz führen. Denn einer der drei Insolvenzeröffnungsgründe besteht in der bilanziellen Überschuldung (bei negativer Fortführungsprognose).

Die Insolvenzordnung enthält aber einen Kniff, der es ermöglicht, dass **Gesellschafterdarlehen die Überschuldungsbilanz nicht negativ beeinflussen**: Der sogenannte Rangrücktritt bewirkt, dass das Gesellschafterdarlehen bei der Überschuldungsprüfung nicht als Schuld aufgeführt wird. Jedoch sollte bei der **Formulierung des Rangrücktritts** auf die **Wortwahl** - insbesondere bei der Besserungsklausel - geachtet werden.

Letztgenannte Klausel regelt, woraus das Gesellschafterdarlehen in Zukunft zurückgezahlt werden darf. Denn Rangrücktritt bedeutet, dass das betroffene Darlehen erst nach allen anderen Gläubigern, wie zum Beispiel Lieferanten und Banken, befriedigt werden darf.

Lautet die Besserungsklausel zum Beispiel: „Das Gesellschafterdarlehen darf nur aus einem künftigen Handelsbilanzgewinn oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss erfüllt werden“, greift für die Jahresabschlussbilanz (das ist eine andere als die Überschuldungsbilanz) § 5 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hiernach muss die Verbindlichkeit erfolgswirksam in voller Höhe ausgebucht werden (Verbindlichkeiten an Ertrag), wobei dieser Ertrag versteuert werden muss und die Gesellschaft somit noch tiefer in die Überschuldung lenken würde.

In einem neueren Urteil sieht das Finanzgericht Niedersachsen (FG) den **Anwendungsbereich** des § 5 Abs. 2a EStG dagegen **nicht eröffnet**, denn in der oben aufgeführten Formulierung wird auf den „Handelsbilanzgewinn“ Bezug genommen, während der genannte Paragraph nur von „Gewinn“ spricht (gemeint ist der Gewinn laut Steuerbilanz).

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Meinung des FG teilen wird.

Hinweis: Sie gehen besser auf Nummer sicher und formulieren die Besserungsklausel wie folgt: „Das Gesellschafterdarlehen darf nur aus einem zukünftigen Gewinn, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen erfüllt werden.“ Denn aufgrund dieser Ergänzung wendet die Finanzverwaltung § 5 Abs. 2a EStG nicht an.

Verlustuntergang: BVerfG nimmt Vorlage nicht zur Entscheidung an

Bei einem sogenannten Mantelkauf ersteht ein Erwerber einen beherrschenden Anteil an einer GmbH, die über Verlustvorträge verfügt. Seine Absicht ist in der Regel, seine eigenen Geschäftsideen in die GmbH einzubringen und die Gewinne mit den Verlustvorträgen zu verrechnen. Mit einer zentralen Vorschrift will das Finanzamt dieser von seiner Seite unerwünschten Vorgehensweise entgegenwirken.

Zuletzt wurde diese Vorschrift im Jahr 2008 umfassend geändert. Seitdem muss nur noch eine Voraussetzung erfüllt werden, damit der Verlust untergeht: Es müssen mehr als 50 % der Anteile erworben werden.

Bis einschließlich 2007 war ein weiteres Tatbestandsmerkmal Voraussetzung: Der Erwerber musste **überwiegend neues Betriebsvermögen** in die Gesellschaft einführen. Da dies jedoch sehr viel Interpretationsspielraum zulässt, gibt es hierzu zahlreiche - noch anhängige - Verfahren.

Zig Kapitalgesellschaften, die damals Einspruch eingelegt haben, um von den Verfahrensausgängen zu profitieren, warten mit Spannung auf die richterlichen Entscheidungen.

Leider hat sich nun eines dieser Verfahren auf unrühmliche Art und Weise erledigt. Es ging um genau dieses Tatbestandsmerkmal, das 1997 mit einer komplizierten Anwendungsregelung eingeführt worden war. Ein Kläger hielt das für **verfassungswidrig**, weshalb der Bundesfinanzhof (BFH) das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorlegen wollte.

Wie sich jetzt herausstellte nahmen die Richter des BVerfG die Klage jedoch gar **nicht erst zur Entscheidung an**, da ihrer Meinung nach der BFH **nicht ausreichend dargelegt** hat, weshalb die Norm verfassungswidrig sein soll.

Hinweis: Falls Sie unter Berufung auf das Verfahren Einspruch eingelegt haben, müssen Sie nun kurzfristig damit rechnen, dass das Finanzamt diesen negativ bescheiden wird.

Umsatzsteuer

Sponsoring:

Intensive Vermarktung kann zur Umsatzbesteuerung führen

Sponsoring ist vor allem im Sportbereich besonders verbreitet. Normalerweise muss der Zuwendungsempfänger dabei umsatzsteuerlich nichts beachten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jedoch darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen ein sogenannter **Leistungsaustausch** gegeben sein kann, der zu einer **Umsatzsteuerbelastung des Zuwendungsempfängers** führt.

Beispiel: Ein lokaler Unternehmer sponsert den örtlichen Fußballverein mit 5.000 €. Der Verein tut in seiner Zeitschrift kund, dass der Unternehmer ihn unterstützt. Und auch der Geldgeber weist auf sein Sponsoring hin.

Wenn der Verein sich darauf beschränkt, den Namen des Sponsors zu nennen, liegt kein Leistungsaustausch vor. Auch wenn der Sponsor ohne besondere Hervorhebung auf die Unterstützung hinweist, ist das noch kein Problem.

Es kann jedoch dann zu einem Leistungsaustausch kommen, wenn der Zuwendungsempfänger dem **Geldgeber** das ausdrückliche Recht einräumt, die **Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbemaßnahmen zu vermarkten**. Denkbar wäre dies beispielsweise, wenn der Sponsor in einer Radiowerbung ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit bzw. die Unterstützung von dem Verein hinweist.

Hinweis: Wenn es zu einem Leistungsaustausch kommt, sind die Auswirkungen sowohl beim Sponsor als auch beim Zuwendungsempfänger vielfältig. Vor allem ist darauf zu achten, dass ordnungsgemäße Rechnungen ausgestellt werden. Sprechen Sie uns gern wegen der Details an.

Ordnungsgemäße Rechnung:

Kann bei fraglicher Umsatzsteuerpflicht vorerst verweigert werden

Für den Vorsteuerabzug brauchen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist. Darauf haben Sie Anspruch. Sofern Ihnen Ihr Vertragspartner keine ordnungsgemäße Rechnung erteilt, können Sie ihn vor den Zivilgerichten verklagen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich entschieden, dass dieser **Anspruch nicht** besteht, wenn die **Umsatzsteuerpflicht einer Leistung zweifelhaft** ist. In dem Streitfall war unklar, ob für die Leistungen einer Handelsmaklerin die Steuerbefreiung für die Vermittlung von Versicherungen greift oder nicht. Der BGH hält es - ohne eine eigene abschließende Entscheidung zu treffen - für zweifelhaft, dass die Leistungen der Maklerin steuerpflichtig sind.

Nach den Ausführungen der Richter besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, dass der Leistende fälschlicherweise Umsatzsteuer in seiner Rechnung ausweist. Daher ist es ihm nicht zuzumuten, eine solche Rechnung auszustellen.

Denn kommt die zuständige Finanzbehörde später zu dem Ergebnis, dass diese zu Unrecht einen Steuerausweis enthält, könnte es für den Leistenden zu einer Steuerschuld kommen, obwohl er tatsächlich keine Umsatzsteuer aus der Leistung schuldet. Damit kann er **bis zur endgültigen (bestandskräftigen) Umsatzsteuerfestsetzung die Erteilung einer Rechnung verweigern**.

Hinweis: In dem konkreten Verfahren musste der Leistungsempfänger bezahlen, ohne eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erhalten zu haben.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft:

Finanzverwaltung rechnet Erstattungsansprüche gegeneinander auf

Der Wechsel der Steuerschuldnerschaft in der Baubranche treibt im laufenden Jahr in sehr unruhigem Fahrwasser. Nunmehr hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) ein drittes Mal zu dieser Problematik geäußert.

Ausgangspunkt ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem letzten Jahr, laut dem die Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern im Regelfall nicht wechselt. Prinzipiell können **Bauträger** seither die **Umsatzsteuer**, die sie bereits gezahlt haben, **vom Finanzamt zurückfordern**, sofern sie sie nach dem Urteil nicht geschuldet haben. Dann schuldet der leistende Unternehmer (Subunternehmer) die Umsatzsteuer im normalen Verfahren.

Die Finanzämter sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Umsatzsteuer gegenüber dem Subunternehmer festzusetzen. Ein Vertrauensschutz ist gesetzlich ausgeschlossen. Dies führt für den leistenden Subunternehmer zunächst einmal zu der misslichen Situation, die Steuer nachzahlen zu müssen.

Allerdings geht das BMF in seinem dritten Schreiben davon aus, dass der **Subunternehmer** einen zusätzlichen **Anspruch** darauf hat, dass ihm der **Bauträger die Umsatzsteuer nachzahlt**. Wenn er diesen Anspruch **an das Finanzamt abtritt**, ist seine Steuerschuld erloschen. Damit ist die Angelegenheit für ihn erledigt. Beim Bauträger wiederum entfällt durch die Abtretung die Steuererstattung, da die Finanzverwaltung die **beiden Forderungen gegeneinander aufrechnet**.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass die Vertragsparteien auf die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung vertraut haben. Daher scheidet es aus, wenn der Leistungsempfänger die Steuer aus anderen Gründen nicht schuldet.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Vertragspartner (Bauträger und Subunternehmer) übereinstimmend an der bisherigen Handhabung festhalten. Dies gilt für alle Projekte, die vor dem 15.02.2014 abgeschlossen oder bereits angefangen wurden und erst später fertig gestellt werden.

Kommunale Subvention:

Zuschuss kann zur Umsatzsteuerpflicht führen

Gewährt die öffentliche Hand Fördergelder an Unternehmer, stellt sich immer die Frage, ob diese als Einnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Frage für die **Zuschüsse zur Errichtung einer kommunalen Abwasserentsorgungsanlage** entschieden.

In dem Streitverfahren hatte eine GmbH einen Zuschuss von einer Kommune erhalten. Es handelte sich um Fördergelder der EU, die die Stadt an die Firma weiterleitete. Die Gelder sollten für die erstmalige Errichtung von Abwasserentsorgungsanlagen verwendet werden. Das Finanzamt wertete diese als Entgelt für eine umsatzsteuerliche Leistung, die GmbH dagegen als einen nichtsteuerbaren Zuschuss.

Beispiel: Ein Bundesland vergibt Gelder im Rahmen der Filmförderung. Auf den Inhalt und die Umsetzung der Filme nimmt es keinen Einfluss.

Hier besteht kein konkreter Zusammenhang zwischen dem Zuschuss und den damit geförderten Filmen. Die Förderung erfolgt allgemein, etwa aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen. Umsatzsteuerlich besteht daher auch kein Leistungsaustausch. Es handelt sich vielmehr um einen nichtsteuerbaren Zuschuss.

Anders als im Beispiel hat der BFH im Streitverfahren jedoch einen **unmittelbaren Zusammenhang** zwischen den an die GmbH gezahlten Geldern und der Anlagenerrichtung angenommen. Damit liegt ein **Leistungsaustausch** vor, so dass **Umsatzsteuer** zu zahlen ist.

Hinweis: Der BFH geht in der Regel dann von einem Leistungsaustausch aus, wenn Aufgaben von der öffentlichen Hand auf private verlagert werden und dafür Geld fließt. So kann es zum Beispiel auch zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, wenn ein privater Verein den Betrieb eines kommunalen Schwimmbads übernimmt, sofern die Stadt einen Betriebszuschuss bezahlt.

Umsatzsteuer:

Auftragsforschung einer Hochschule ist mit 19 % zu versteuern

Im deutschen Umsatzsteuerrecht gibt es viele Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen. Zu diesen zählt unter anderem der ermäßigte Steuersatz von 7 % für viele Warenlieferungen und Dienstleistungen.

So wird zum Beispiel die Lieferung von Nahrungsmitteln im Wesentlichen nur mit 7 % Umsatzsteuer belastet. Und auch für Hotelübernachtungen gilt die Ermäßigung.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat diese Form der **Steuervergünstigung für die Auftragsforschung einer Hochschule** jedoch **abgelehnt**. Die Hochschule hatte einen Werkvertrag geschlossen und sich darin zur Durchführung und Erstellung einer wissenschaftlichen Studie verpflichtet. Sie erhielt für ihre Forschungen Zahlungen vom Auftraggeber und versteuerte diese lediglich mit 7 % bei der Umsatzsteuer.

Das FG ist jedoch der Auffassung, dass die Umsätze nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Denn die Erstellung der Studie erfolgte **weder aus wohltätigen Zwecken noch im Bereich der sozialen Sicherheit**. Darin sieht das FG den entscheidenden Grund für die Anwendung des Regelsteuersatzes. Die Hochschule kann die Steuervergünstigung damit nicht für sich beanspruchen.

Hinweis: Das FG deutet an, dass auch private Forschungseinrichtungen, die Auftragsforschung gegen Bezahlung betreiben, mit diesen Leistungen grundsätzlich dem Regelsteuersatz unterliegen. Die Entscheidung hat daher nicht nur Bedeutung für Universitäten und Hochschulen, sondern auch für andere gemeinnützige Vereinigungen wie etwa Vereine.

Land- und Forstwirte:

Steuervergünstigung gilt nicht für die Unterbringung von Erntehelfern

Deutsche Land- und Forstwirte genießen eine umfangreiche Umsatzsteuervergünstigung: die Durchschnittssatzbesteuerung mit ermäßigten Steuersätze von 5,5 % und 10,7 %. Der Vorsteuerabzug erfolgt pauschal in gleicher Höhe wie die Ausgangsumsätze. Im Regelfall müssen die Land- und Forstwirte daher für die Umsätze aus ihrer Tätigkeit keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen.

Beispiel: Landwirt L veräußert landwirtschaftliche Produkte, die der Durchschnittssatzbesteuerung in Höhe von 5,5 % unterliegen. Bei einem Nettoverkaufspreis von 10.000 € fielen prinzipiell 550 € Umsatzsteuer an. Jedoch steht dem L in gleicher Höhe - 550 € - ein pauschaler Vorsteuerabzug zu, so dass er gar nicht mit Umsatzsteuer belastet wird. Die Zahllast an das Finanzamt ist gleich null.

Verständlicherweise sind die betroffenen Unternehmer bemüht, möglichst alle ihre Umsätze als land- und forstwirtschaftliche Umsätze anzusetzen. So auch in einem Fall, den das Finanzgericht Hessen (FG) zu entscheiden hatte. Der **Landwirt** hatte seinen **Erntehelfern gegen einen geringen Geldbetrag Kost und Logis** gewährt. Diese Einnahmen gab er als landwirtschaftliches Hilfsgeschäft an, das ebenfalls der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt.

Doch ist das FG dieser Ansicht entgegengetreten: Die fraglichen Umsätze sind **nach den allgemeinen Grundsätzen** ohne Vergünstigung zu **versteuern**, denn die Steuervergünstigung ist eng auszulegen.

Hinweis: Bei den landwirtschaftlichen Hilfsumsätzen handelt es sich um solche, die die übrigen Umsätze im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterstützen und abrunden, selbst aber nicht nachhaltig ausgeführt werden.

Steuerfreie Vermietung:

Das Mitvermieten von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen zwar steuerfrei. In bestimmten Fällen können Sie als Vermieter auf diese Steuerbefreiung aber verzichten (z.B. wenn Sie Gewerberäume anzubieten haben).

Die Steuerbefreiung erstreckt sich dann auch auf die Nebenleistungen. Diese sind im Vergleich zur Vermietung des Grundstücks bzw. der Räume nebensächlich und hängen eng mit ihr zusammen. Außerdem gehen sie üblicherweise mit der Vermietung einher. Als Nebenleistungen gelten in der Regel

- die Lieferung von Wärme,
- die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser,
- die Überlassung von Waschmaschinen,
- die Flur- und Treppenreinigung,
- die Treppenbeleuchtung sowie
- die Lieferung von Strom durch den Vermieter.

Beispiel: In einem Haus mit Zentralheizung werden Wohnungen vermietet. Die Heizkosten rechnet der Vermieter direkt mit den Mietern ab. Eigentlich ist die Lieferung von Wärme umsatzsteuerpflichtig. Da sie hier allerdings eine Nebenleistung zu der Vermietung darstellt, ist sie umsatzsteuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium hat nun darauf hingewiesen, dass die **Überlassung von Einrichtungsgegenständen** (z.B. Büromobiliar) **keine Nebenleistung** und daher im Regelfall **umsatzsteuerpflichtig** ist.

Hinweis: Die Lieferung von Heizgas und -öl ist ebenfalls keine Nebenleistung und daher immer steuerpflichtig.

Umsatzsteuer: Raumvermietung an Prostituierte ist steuerpflichtig

Die **langfristige Vermietung von Wohnräumen** ist **umsatzsteuerfrei**. Dies gilt prinzipiell auch für die Vermietung von Räumen an Gewerbetreibende. Vielfach verzichten Vermieter mit Mietern aus dem gewerblichen Bereich zwar auf die Steuerbefreiung; doch ändert dies nichts an der Steuerfreiheit an sich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, ob dies auch für die **Vermietung von Räumen an Prostituierte** gilt. In dem Verfahren hatte die Vermieterin mehrere Wohnungen angemietet und möbliert an Prostituierte weitervermietet, die dort ihrer Tätigkeit nachgingen. Die Wohnungen befanden sich in verschiedenen Häusern und waren nicht miteinander verbunden. Die Vermieterin sorgte auch für die Reinigung der Räume und stellte Handtücher sowie Bettwäsche zur Verfügung. Jedoch betrieb sie keine bordellartige Organisation, wie der BFH in diesem Zusammenhang anmerkte. Die Vermietung erfolgte **nur kurzfristig** (tage- bzw. wochenweise).

Der BFH hat ferner auf den Grundsatz verwiesen, dass lediglich die langfristige Vermietung von Räumen - über mehr als sechs Monate - steuerfrei ist. Die Vermietung von Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, ist dagegen **nicht von der Umsatzsteuer befreit**. Doch selbst wenn die Vermietung langfristig erfolgt wäre, hätte die Steuerbefreiung im verhandelten Fall nicht gegriffen. Denn bei der Überlassung von Räumen zur Ausübung der Prostitution handelt es sich um eine „**einheitliche steuerpflichtige Leistung**“, die sich wesentlich von der bloßen Vermietung zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken unterscheidet. Es steht dann die nicht die Grundstücksnutzung im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, eine bestimmte Betätigung auszuüben.

Hinweis: Anders als bei Beherbergungsleistungen in Hotels und Pensionen greift hier auch nicht der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Grunderwerbsteuer

Zwangsversteigerung:

Bemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuer ist das Meistgebot

Der Kauf einer Immobilie löst Grunderwerbsteuer aus, die im günstigsten Fall 3,5 % des Kaufpreises beträgt (mittlerweile nur noch in Sachsen und Bayern). Bei einer Zwangsversteigerung entspricht der Kaufpreis dem Meistgebot.

Um seine Grunderwerbsteuerlast zu mindern, wollte ein Wohnungskäufer vor kurzem auch die Instandhaltungsrücklage, die bei der Versteigerung zusammen mit der Immobilie auf ihn übergegangen sei, berücksichtigt wissen. Doch konnte der er nach Ansicht des Finanzgerichts Sachsen diese Rücklage gar nicht erworben haben. Denn die **Instandhaltungsrücklage** gehört gar nicht zur Immobilie, sondern zum **Verwaltungsvermögen**, welches **bei der Zwangsversteigerung nicht auf den Erwerber übertragen** wird. Somit kann sie auch **nicht steuermindernd berücksichtigt** werden.

Die Trennung des Verwaltungsvermögens von den Gebäuden ist für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) - in diesem Fall der ursprüngliche Eigentümer - seit 2007 möglich. Hier hat der Gesetzgeber eine **Teilrechtsfähigkeit der WEG** geschaffen, nach der auch die Gemeinschaft als solche unter anderem am Rechtsverkehr teilnehmen, Immobilien erwerben und Bankkonten einrichten kann. Dementsprechend kann Verwaltungsvermögen existieren, welches bei einer insolvenzbedingten Versteigerung gesondert unter den Hammer kommt.

Auch wenn der neue Eigentümer die Rücklage selbst bildet, wirkt sich dies übrigens nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Nicht nur bei Zwangsversteigerungen, sondern auch bei anderen Immobilienerwerben beraten wir Sie gern.

Verfahrensrecht

Elektronische Kontoauszüge: Wie müssen sie aufbewahrt werden?

Im Zeitalter des Onlinebankings erhalten Bankkunden ihre Kontodaten häufig nicht mehr in Form von Papierkontoauszügen, sondern nur noch in elektronischer Form, beispielsweise als Bilddatei (z.B. im TIF- oder PDF-Format) oder als maschinell auswertbare Datei (z.B. im CSV-Format).

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung vom 19.05.2014 erklärt, dass die **elektronisch übermittelten Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig** sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen. Demnach genügt es nicht, wenn der Steuerpflichtige (mit Gewinneinkünften) diese ausdruckt und anschließend die digitale Ausgangsdatei löscht.

Nach der Weisung ist der **Ausdruck eines elektronischen Kontoauszugs** beweisrechtlich nicht den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern stellt **bloß dessen Kopie** dar. Weiter ist zu beachten:

- Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen dürfen auch **auf Datenträgern** geführt werden. Die Form der Buchführung, das angewandte Verfahren und die maschinelle Weiterverarbeitung von Kontoauszugsdaten müssen aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen.
- Bei der Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen auf Datenträgern muss sichergestellt sein, dass die Daten **jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar** gemacht werden können.
- Sofern Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z.B. als XLS- oder CSV-Datei) übermittelt werden, muss sichergestellt sein, dass die empfangenden Daten durchgängig **unveränderbar** sind. Eine Aufbewahrung von XLS- oder CSV-Dateien ist daher nicht ausreichend, wenn die Kontoinformationen in digitaler Form übermittelt werden, sie aber änderbar oder unterdrückbar sind.
- Alternativ zu den dargestellten Aufbewahrungserfordernissen können die Kontoauszüge auch **beim Kreditinstitut vorgehalten** werden (mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit).

Hinweis: Die dargestellten Aufbewahrungspflichten für Kontoauszüge gelten in der Regel nicht für Privatkunden, also für Steuerpflichtige, die nicht den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach §§ 145 ff. der Abgabenordnung unterliegen. Eine Ausnahme gilt aber für Privatkunden mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € pro Jahr.

Fehlerhaftes Kassenbuch:

Finanzamt darf es mit der Hinzuschätzung nicht übertreiben

Unternehmer müssen dem Finanzamt ihren Gewinn erklären. Zu diesem Zweck werden üblicherweise eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt. Kleinere Unternehmen können abweichend auch eine einfache **Einnahmenüberschussrechnung** aufstellen.

Allerdings müssen Einnahmenüberschussrechner, die **freiwillig ein Kassenbuch führen**, trotzdem jede Einnahme und Ausgabe dokumentieren, um **Fehlbeträge oder Differenzen in der Kasse** auszuschließen. Tun sie das nicht, hat das Finanzamt das Recht, eine **Hinzuschätzung** vorzunehmen. Das bedeutet, dass der Gewinn um einen - nach gesetzlichen Regelungen - geschätzten Betrag erhöht wird.

Gegen eine solche Schätzung wehrte sich kürzlich ein Bauunternehmer. Sein Finanzamt hatte eine Betriebsprüfung über zwei Jahre durchgeführt und zwei nicht nachvollziehbare Geldeingänge in Höhe von 3.500 DM auf dem Konto entdeckt. Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Kassenbuchführung durfte es hinzuschätzen und erhöhte den Gewinn insgesamt um 9.000 DM.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hat jedoch klargestellt, dass das **Finanzamt seinen Ermessensspielraum zur Schätzung überschritten** hatte: Die Betriebsprüfung erstreckte sich auf zwei Jahre, in denen Umsätze von über 500.000 DM pro Jahr vorlagen. Die gesamte Buch- und Belegführung war außer den zwei nicht nachvollziehbaren Zahlungen ordnungsgemäß. Nach Auffassung der Richter beschränkte sich der Ermessensspielraum des Finanzamts daher auf 3.500 DM Hinzuschätzung. Entsprechend mussten die Bescheide angepasst werden.

Hinweis: Schätzungen bergen ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Im Rahmen unseres Mandats überprüfen wir auch die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kassenbuchführung. Sollten trotz aller Vorkehrungen Ungereimtheiten vorliegen, informieren wir Sie kurzfristig, damit Sie eine entsprechende Fehlersuche und Korrektur vornehmen können.

Auswertung eines Grundlagenbescheids:

BFH erkennt Last-Minute-Zustellung des Finanzamts an

Zwei Jahre haben die Finanzämter Zeit, um Feststellungen aus einem Grundlagenbescheid (z.B. Gewinnfeststellungsbescheid) in den Einkommensteuerbescheid des Bürgers zu übernehmen; die Frist beginnt einen Tag nach Bekanntgabe des ersteren.

Dass diese Verjährungsfrist mitunter mit sehr spitzer Feder berechnet werden muss, zeigt ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH). Vorliegend hatte das Finanzamt einen vom 30.12.2009 datierten Grundlagenbescheid lange Zeit unbearbeitet gelassen. Die Auswertung erfolgte erst in einem Einkommensteuerbescheid, den der Sachbearbeiter des Finanzamts am 04.01.2012 persönlich in den Briefkasten des Steuerbürgers einwarf. Was auf den ersten Blick verspätet erscheint, wurde vom BFH als noch fristgemäß anerkannt.

Die Begründung: Nach der sogenannten Zugangsvermutung der Abgabenordnung gilt ein postalisch im Inland verschickter Verwaltungsakt **am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben**; in diesem Fall trifft das auf Samstag, den 02.01.2010, zu.

Fällt das **Ende der Drei-Tages-Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag**, verschiebt sich der Bekanntgabetermin aber auf den nächstfolgenden Werktag. Somit war der Grundlagenbescheid am Montag, den 04.01.2010, bekanntgegeben worden, so dass die zweijährige Auswertungsfrist erst am 04.01.2012 um Mitternacht abgelaufen war. Indem der Sachbearbeiter des Finanzamts den Steuerbescheid am 04.01.2012 persönlich ausgeliefert hatte, handelte er noch rechtzeitig. Der Steuerbürger konnte den Ansatz eines erhöhten Gewinnanteils in seinem Einkommensteuerbescheid deshalb nicht mit Hinweis auf eine eingetretene Verjährung abwenden.

Hinweis: Für die Wahrung der Festsetzungsfrist reicht es nach den Regeln der Abgabenordnung bereits aus, wenn der Bescheid das Finanzamt vor Fristablauf verlässt. Das war vorliegend der Fall, da sich aus mehreren Zeugenaussagen ergab, dass der Sachbearbeiter den Bescheid am 04.01.2012 persönlich eingeworfen hatte.

Unerwarteter Klageerfolg:

Säumniszuschläge nach abgelehnter AdV müssen erlassen werden

Wehren Sie sich mit einem Einspruch gegen einen Steuerbescheid, wird dessen Vollziehung nicht gehemmt, das heißt: Sie müssen die geforderten Steuern bei Fälligkeit zunächst zahlen und erhalten sie später zurück, sofern Ihrem Einspruch entsprochen wird. Stellen Sie jedoch zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV), friert das Finanzamt die Steuerforderung ein, bis über den Einspruch entschieden ist (einstweiliger Rechtsschutz) - vorausgesetzt, es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids.

Was passiert aber, wenn dem Bürger eine AdV zunächst verwehrt wird, weil sein Einspruchsbegehren aus Sicht des Finanzamts aussichtslos erscheint, er daraufhin keine Steuern zahlt, aber letztlich den Rechtsstreit für sich gewinnt? Mit dieser Frage hat sich jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Im Urteilsfall hatte sich der strittige Steueranspruch letztlich in Luft aufgelöst, zuvor war eine AdV jedoch abgelehnt worden. Da der Bürger trotzdem nicht zahlte, hatte das Finanzamt gegen ihn Säumniszuschläge bis zur Aufhebung der zweifelhaften Steuerfestsetzung festgelegt. Der BFH sprach sich jedoch für einen **kompletten Erlass der Zuschläge** aus. Ein solcher ist nach der bisherigen Rechtsprechung aufgrund einer **sachlichen Unbilligkeit** geboten, wenn Steuerfestsetzungen aufgehoben werden, der Betroffene **zuvor alles getan** hat, um eine AdV zu erreichen, das Finanzamt diese jedoch - obwohl möglich und geboten - abgelehnt hat.

Beweislastumkehr:

Wer muss den Zugang eines Einspruchschreibens beweisen?

Haben Sie schon einmal einen **falschen Bescheid** vom Finanzamt erhalten? In der Praxis kommt so etwas häufig vor. Ebenfalls häufig folgt dann ein **Einspruch** gegen den Bescheid, um eine Änderung und Richtigstellung zu erreichen.

Das war auch das Ziel einer Mutter aus Sachsen, die einen Bescheid erhalten hatte, in dem das Kindergeld für die letzten zwei Jahre rückwirkend und ersatzlos gestrichen worden war. Dagegen legte sie Einspruch ein. Dass ihr Schreiben nicht beim Finanzamt eingegangen war, fiel natürlich erst auf, als die Einspruchsfrist bereits verstrichen war.

Üblicherweise muss derjenige, der den Einspruch abgeschickt hat, dies auch beweisen können. Ein Einschreiben, eine Sendungsverfolgung - Steuerberater nutzen oft ein Postausgangsbuch - reichen dafür bereits aus. Wird die Absendung nachgewiesen, tut der Gesetzgeber so, als wäre die Frist gar nicht verstrichen. Diese sogenannte **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** ist nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen (FG) sogar dann möglich, wenn der **Nachweis des Versendens zwar nicht erbracht** werden kann, die betroffene **Finanzbehörde jedoch** grundsätzlich eine **pflicht- und ordnungsgemäße Aktenführung vermissen lässt**. In diesem Fall muss die Behörde den Nichtzugang beweisen.

Nicht ordnungsgemäß war beim Finanzamt der sächsischen Mutter zum Beispiel das Digitalisieren und anschließende Vernichten der Originalakten, nachdem das FG um Vorlage der Originale gebeten hatte. Da das FG bereits ähnliche Vorkommnisse in anderen Fällen der Behörde hatte bemängeln müssen, konnte es nicht ausschließen, dass das Einschreiben eigentlich doch eingegangen war.

Letztendlich musste die Mutter aber trotzdem ein ablehnendes Urteil akzeptieren, da sie selbst ihre Pflichten nicht erfüllt hatte: Weder legte sie dem FG ihren Einspruch vor, noch gab sie eine eidesstattliche Versicherung darüber ab, das Schreiben fristgerecht abgeschickt zu haben.

Hinweis: Die Dokumentation so wichtiger Vorgänge wie die Absendung eines Einspruchs gehört zu unseren Standardaufgaben. Eine professionelle Unterstützung in Steuerangelegenheiten erspart Ihnen häufig mehr Kosten als Sie ahnen.

Behördenbriefe: Post nur von geeigneter Person kontrollieren lassen

Wer in den Urlaub fliegt, der freut sich primär und denkt sicher nicht an Behördenbriefe. Doch Vorsicht - eine **längere Abwesenheit** ist keine Entschuldigung, wenn wichtige Fristen aus **Behördenbriefen**, die in der Zwischenzeit eingegangen sind, versäumt werden. Für die Zeit der Abwesenheit sollte daher unbedingt eine geeignete Person mit der Postkontrolle beauftragt werden.

Die Missachtung dieser Regel ist einem Rentner aus Baden-Württemberg teuer zu stehen gekommen: Er hatte einen Bekannten aus einem anderen Ort beauftragt, seine Post zu kontrollieren.

Eine Vereinbarung, in welchen Intervallen die Post zu sichten und was bei Behördenbriefen zu tun ist, hatten die beiden jedoch nicht getroffen. Just während der Abwesenheit des Rentners wurde ein Steuerbescheid erlassen, der eine erhebliche Nachzahlung in offensichtlich falscher Höhe auswies. Wieder in Deutschland zurück, war die Einspruchsfrist natürlich schon abgelaufen. Der **Antrag des Rentners auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** - also auf das Neustarten der Frist - hatte daher **keinen Erfolg**.

Der Grund lag im Verschulden: Der Rentner hatte eine offensichtlich **ungeeignete Person** (andere Ortschaft, keine Vereinbarung zum Verfahren mit Behördenbriefen, keine regelmäßige Kontrolle) **für seine Postkontrolle ausgewählt**. Das Verschulden dieses Bekannten konnte zwar für sich nicht dem Rentner angelastet werden, die Auswahl der ungeeigneten Person jedoch schon.

Hinweis: Ein solch teurer Fehler kann vermieden werden, wenn ein zuverlässiger Empfangsbevollmächtigter existiert. Im Rahmen des Mandats liegt uns üblicherweise eine solche Vollmacht vor. Damit sind Sie vor solch einem Fehler geschützt.

Angemessene Bearbeitungszeit: Gegen die Untätigkeit des Finanzamtes kann geklagt werden

Für jeden Steuerpflichtigen sind Fristen und Termine bedeutsam. Beispielsweise muss Ihre Einkommensteuererklärung spätestens bis zum Ende des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben sein. (Ohne steuerliche Beratung wäre bereits der 31.05. Ihr Stichtag.) Wenn Sie die Frist nicht einhalten, müssen Sie möglicherweise einen Verspätungszuschlag zahlen. Doch wie verhält es sich auf der anderen Seite? Bis wann muss das Finanzamt Ihren Steuerfall bearbeiten?

Diese Frage stellte sich kürzlich ein leitender Angestellter, der schon seit vielen Jahren darauf wartete, dass sein Einspruch endlich bearbeitet würde. Üblicherweise gelten hierfür sechs Monaten als angemessen. Je nachdem, wie komplex die Rechtsfragen sind bzw. ob weitere Feststellungen des Finanzamtes im Raum stehen, können auch mehr als sechs Monate vergehen. Im Fall des Angestellten ruhte der Einspruch anfangs zwar aufgrund eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof. Da dieses inzwischen jedoch abgeschlossen worden war, hätten die aufgeworfenen Rechtsfragen beantwortet werden können.

Um die **Bearbeitungszeit zu verlängern**, hätte es eines **handfesten Grundes** bedurft. Und diesen Grund hätte die Finanzbehörde dem Angestellten auch **mitteilen** müssen. Ihm wurde aber nur mitgeteilt, dass die Steuerakten nicht vorlägen. Diese befanden sich nämlich noch bei der Steuerfahndung. Daher hätten die Finanzbeamten ihr **Möglichstes tun** müssen, **um in den Besitz der fehlenden Akten** - oder zumindest einer Kopie - **zu gelangen**. Sie konnten ihre Mühen jedoch lediglich mit einer einzigen E-Mail dokumentieren.

Die Richter am Finanzgericht Köln nennen ein solches Verhalten **untätig**. Genau so heißt auch die Klage: Untätigkeitsklage. Das musste auch das Finanzamt anerkennen, das für die endgültige Bearbeitung des Einspruchs nun nur noch drei Monate Zeit hat.